

## Ordnungswidrigkeitenrecht

### § 130 OWiG

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) **Täter:in:** „Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens“ (Sonderdelikt!)
- Bes. pers. Merkmal (Überwälzung nach § 9 OWiG möglich)
- b) **Tathandlung:** Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist (= echtes Unterlassungsdelikt!)
- aa) **erforderlich**
- Ⓟ welche konkreten Maßnahmen wären zu treffen gewesen?
  - Ⓟ wiederholte Unregelmäßigkeiten
- bb) **zumutbar**
- Ⓟ Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer:innen

##### 2. Vorsatz oder Fahrlässigkeit

##### 3. Objektive Bedingung der Ahndung

a) **betriebsbezogene Zuwiderhandlung (Anknüpfungstat)**

(„wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird“)

- Ⓟ Fehlende Täter Eigenschaft bei Sonderdelikten, z.B. § 266a StGB
- Ⓟ Betriebsbezogenheit bei Allgemeindelikten, Bsp. § 229 StGB

b) **Zurechnungszusammenhang**

(„die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“)

- Zuwiderhandlung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden (hypothetische Unterlassenskausalität) oder zumindest wesentlich erschwert worden (Risikoerhöhungsgedanke)

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Vorwerfbarkeit (§ 12 OWiG)

**Rechtsfolge:** Geldbuße, §130 III

**Hinweis:** § 130 OWiG ist ein selbstständiger Tatbestand. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand: Er kommt nur zur Anwendung, wenn eine Beteiligung an der Straftat oder OWi nicht nachgewiesen werden kann.

## § 30 OWiG (Unternehmensgeldbuße)

### I. Bezugstat

#### 1. Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer Leitungsperson (§ 30 I Nr. 1-5)

- a) Tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft bzw. vorwerfbare Straftat oder Ordnungswidrigkeit
  - Typischer Fall: Anknüpfungstat ist § 130 OWiG
- b) Täter:in aus dem Personenkreis des § 30 I Nr. 1-5
  - Generalklausel in Nr. 5: keine formale Rechtsposition notwendig
  - ⊕ Täter:in unbekannt

#### 2. Handeln „als“ Organ

Vertretungsbezug wohl ebenso wie bei § 14 StGB bzw. § 9 OWiG [str.: Interessentheorie vs. funktionale Betrachtung (Geschäftskreisstheorie/ Funktionstheorie/Zurechnungsmodell)]

#### 3. Betriebsbezogene Pflichtverletzung (§ 30 I Alt. 1) oder Bereicherung (§ 30 I Alt. 2)

(„durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte“)

- typisches Bsp. betriebsbezogener Pflichtverletzung: § 130 OWiG
- ⊕ Betriebsbezogenheit bei Allgemeindelikten, Bsp. § 229 StGB

### II. Tauglicher Adressat: sanktionsfähiger Verband

Juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 IIa beachten)  
⊕ Rechtsnachfolge

**Rechtsfolge:** Geldbuße gegen das Unternehmen, § 30 I

**Hinweise:** In Deutschland gilt bislang ein Individualstrafrecht: Nur natürliche Personen können sich strafbar machen; für Unternehmen kommt daher nur eine Geldbuße gem. § 30 in Betracht. Die Bezugstat muss nicht geahndet werden (§ 30 IV).